



Abteilung IV
D-4867/2021
law/blp

Urteil vom 11. Januar 2023

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richter David R. Wenger, Richterin Contessina Theis,
Gerichtsschreiber Patrick Blumer.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Afghanistan,
vertreten durch Anna Brauchli, Rechtsschutz für
Asylsuchende, (...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 5. Oktober 2021 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer reiste am 1. August 2021 in die Schweiz ein, wo er gleichentags im Bundesasylzentrum (BAZ) B. _____ um Asyl nachsuchte. Am 5. August 2021 fand die Personalienaufnahme (PA) und am 9. August 2021 das Dublin-Gespräch statt. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass sein Asylgesuch voraussichtlich in der Schweiz geprüft werde.

A.b Am 24. September 2021 hörte das SEM den Beschwerdeführer einlässlich zu seinen Asylgründen an.

Dabei erklärte er zu seiner Person, er sei C. _____ und stamme aus dem Dorf D. _____, Bezirk E. _____, Provinz F. _____, wo er aufgewachsen und die Schule bis zur 9. Klasse besucht habe. Anschliessend habe er bis 2015 im Zentrum von E. _____ in G. _____ die Schule besucht. Im Jahr 2016 sei er nach Kabul gegangen, um sich auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten.

Zur Begründung seines Asylgesuches machte er geltend, nach (...) Monaten Aufenthalt in Kabul habe er in den Ferien zu seiner Familie gehen wollen, da seine Mutter ihn gebeten habe, ihr in der Landwirtschaft zu helfen. Auf dem Weg ins Heimatdorf sei er unterwegs von den Taliban angehalten und durchsucht worden. Dabei hätten die Taliban in seinem Gepäck christliche Bücher und Unterlagen gefunden, die er für seinen Kollegen transportiert habe. Die Taliban hätten ihm nicht geglaubt, dass diese Bücher nicht ihm gehörten. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er kein Gläubiger mehr sei und als aktiver Gegner des Islams versucht habe, andere auf den falschen Weg zu bringen und dass er mit den Ausländern zusammenarbeite. Daraufhin hätten die Taliban ihn mitgenommen, unter Druck gesetzt und immer wieder befragt. Nach drei Nächten sei ihm die Flucht aus den Händen der Taliban gelungen. Diese hätten die Mullahs aus seinem Gebiet, die Ortsvorsteher sowie die Polizei über den Vorfall informiert und verlangt, dass er ihnen ausgeliefert werde. Danach hätten sie sein Haus beobachtet beziehungsweise seien diese zu ihm nach Hause gekommen und hätten nach ihm gesucht. Da seine Mutter ihm nicht geglaubt habe, dass er mit den christlichen Materialien nichts zu tun habe, habe sie ihm gesagt, dass er nicht mehr ihr Kind sei und das Land verlassen solle. Mit Hilfe seines Bruders habe er einen Schlepper organisiert, der ihn illegal in den H. _____ gebracht habe.

Im Jahr (...) sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, da er davon ausgegangen sei, dass der alte Vorfall inzwischen vergessen sei. Als er in I._____ angekommen sei, habe er mit seiner Familie Kontakt aufgenommen. Seine Mutter habe ihm jedoch gesagt, dass er nicht nach Hause kommen solle, da der örtliche Mullah und dessen Schüler regelmässig nach ihm fragen würden. Deshalb habe er ein Reisebüro engagiert, dass ihm einen afghanischen Reisepass und ein Visum für den H._____ ausgestellt habe. Nach weniger als einem Monat sei er im Oktober (...) legal in den H._____ ausgereist. Da er sich dort vor einer Ausschaffung nach Afghanistan gefürchtet habe, sei er über die Türkei nach Griechenland gereist, wo er sich etwa (...) Jahre aufgehalten habe, bevor er über Italien in die Schweiz gelangt sei. Bereits in Griechenland habe er am Unterricht des Christentums teilgenommen. Er nehme auch in der Schweiz virtuell an derartigen Veranstaltungen teil.

A.c Der Beschwerdeführer leidet in medizinischer Hinsicht an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Vitamin-Mangel, Allergie sowie Zahnkaries.

A.d Der Beschwerdeführer wurde von den schweizerischen Polizeibehörden kontrolliert. Dabei wurde sein afghanischer Reisepass, seine Tazkera sowie ein Asylsuchenden-Ausweis aus Griechenland, jeweils im Original, sichergestellt.

B.

Das SEM händigte der Rechtsvertretung am 1. Oktober 2021 den Entschendentwurf zur Stellungnahme aus. Diese ging am 4. Oktober 2021 beim SEM ein.

C.

Das SEM stellte mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 – gleichentags eröffnet – fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab und verfügte die Wegweisung aus der Schweiz. Gleichzeitig ordnete es die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs an und beauftragte den zuständigen Kanton mit deren Umsetzung.

D.

Mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 4. November 2021 liess der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Darin wurde beantragt, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben. Die Vorinstanz sei anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, der Beschwerdeführer durch das angerufene Gericht anzuhören und die Vorinstanz anschliessend anzuweisen, ihn als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren. Subeventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde beantragt, es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, insbesondere sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen.

Der Beschwerde lagen die angefochtene Verfügung, die Empfangsbestätigung der Vorinstanz und die auf die Mitarbeitenden des Rechtsschutzes für Asylsuchende im Bundesasylzentrum Region B. _____ ausgestellte Vollmacht bei.

E.

E.a Mit Zwischenverfügung vom 15. November 2021 hiess die damals zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Vorbehalt des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung gut und verzichtete antragsgemäss auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Zudem wurde das SEM eingeladen, innert Frist eine Vernehmlassung einzureichen.

E.b Mit Eingabe vom 17. November 2021 liess der Beschwerdeführer eine Fürsorgebestätigung nachreichen.

F.

Aus organisatorischen Gründen wurde der Vorsitz im Beschwerdeverfahren am 17. November 2021 auf Richter Walter Lang übertragen.

G.

Das SEM liess sich mit Eingabe vom 30. November 2021 zur Beschwerde vernehmen. Dabei hielt es vollumfänglich an ihren Erwägungen fest.

H.

Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 16. Dezember 2021 replizieren.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem SEM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl vom 20. April 2020 [SR 142.318]; Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

3.

3.1 In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt. In der angefochtenen Verfügung würden gewisse Fragen und Unklarheiten aufgeworfen, welche gemäss der Einschätzung der Vorinstanz in der Anhörung nicht geklärt worden seien (vgl. Beschwerde, B. II. Ziff. 5, S. 13). Sollte das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls Zweifel oder offene Fragen bezüglich der Ausführungen des Beschwerdeführers haben, werde beantragt, ihn zu einer Anhörung vorzuladen, um sich ein eigenes Bild der Geschehnisse zu machen und allfällige unklare Punkte erläutern zu lassen.

3.2 Wie sich dem Anhörungsprotokoll entnehmen lässt, hat das SEM dem Beschwerdeführer durch mehrere Nachfragen das rechtliche Gehör zur Feststellung und Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts gewährt (vgl. SEM-act. [...] -25/16 F68 ff.). Auf entsprechende Frage, erklärte die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung, dass alles angesprochen worden sei – wenngleich mit dem Zusatz, der Beschwerdeführer könne aber noch detaillierte Angaben machen, falls dies vom SEM für

nötig befunden werde (vgl. SEM-act. [...]25/16 F78). Diesbezüglich ist indessen darauf hinzuweisen, dass der im Asylverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz und die sich daraus ergebende Pflicht der Behörden, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), nicht uneingeschränkt gilt, sondern mit der Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers gemäss Art. 8 AsylG korreliert und in dieser seine Grenze findet. Aus den Protokollen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erfragt beziehungsweise festgestellt hat. Die vom SEM aufgeworfenen Fragen und angesprochenen Unklarheiten beziehen sich nicht auf Sachverhaltselemente, die in der Anhörung nicht geklärt worden sind. Vielmehr formuliert das SEM aus den Aussagen und Ausführungen des Beschwerdeführers ergebende Fragen und Unklarheiten, aufgrund derer es seine Vorbringen materiell als unglaublich beurteilt. Ob dies zutrifft, ist unter Erwägung 6 zu prüfen.

3.3 Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vorliegend besteht ebenfalls kein Anlass, den Beschwerdeführer zu einer Anhörung durch das Bundesverwaltungsgericht vorzuladen. Die diesbezüglichen Eventual- und Subeventualrechtsbegehren sind abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheidungen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

5.

5.1 Das SEM führt in seinem ablehnenden Asylentscheid an, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten.

Der freie Bericht des Beschwerdeführers, der sich über mehrere A4-Seiten erstreckt, weise zwar durchaus gewisse Realkennzeichen auf. So habe er beispielsweise fürs Hauptvorbringen gewisse Details (Abschiedstreffen mit Freunden; Verschlafen und Verpassen des Busses, stattdessen Taxifahrt) genannt. Ebenfalls sei es ihm gelungen, die zufällige Kontrolle durch die Taliban, anlässlich welcher sie anhand eines Fotos nach einer Person gesucht hätten, realitätsnah zu schildern. Im Weiteren sei er auch in der Lage gewesen, das Gespräch zwischen ihm und den Taliban, bei dem er versucht habe, seine Schülertätigkeit zu verheimlichen, detailliert zu schildern. Er habe den Gewahrsam, der angeblich drei Nächte gedauert habe, vergleichsweise etwas oberflächlich geschildert. Ebenfalls erscheine es nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban ihn an einem Ort hätten festhalten sollen, bei dem er eine Flucht ohne grössere Hindernisse habe bewerkstelligen können. Nicht auszuschliessen sei jedoch, dass es ihm blutverschmiert nicht einfach gefallen sei, per Autostopp weiter zu flüchten. Gleichwohl sei festzustellen, dass seine Ausführungen durch verschiedene Ungereimtheiten gezeichnet seien. So gebe es einen Bruch in seiner persönlichen Erzählstruktur, als er – angesprochen auf das Verfolgungsmotiv der Taliban, da dieses aus seinem freien Bericht nicht erkennbar geworden sei – in wenigen Zeilen sinngemäss zu Protokoll gegeben habe, die Taliban hätten ihm vorgeworfen, Junge vom Islam abzubringen, während der Beschwerdeführer beispielsweise über die Bedingungen in Griechenland, welche nicht fluchtauslösend gewesen seien, ausführlich und emotional berichtet habe. Im Weiteren falle auf, dass er die angebliche Suche nach ihm im Rahmen der Anhörung unterschiedlich (Beobachtung bzw. Durchsuchung seines Hauses) geschildert habe. Sodann seien weitere Ungereimtheiten hervorzuheben. Der Beschwerdeführer habe zu Protokoll gegeben, dass auch die Polizei nach ihm gesucht habe, da die Polizeivorste-

her alle Mullahs und sehr gläubig gewesen seien. Kurz darauf habe er angegeben, dass dank der Behörden von der Regierungsseite verhindert worden sei, dass die Taliban seine Familie wegen ihm bestraft habe.

Seine Ausführungen betreffend die geltend gemachte Flucht in den H._____, den dortigen Aufenthalt und insbesondere die Rückkehr nach Afghanistan würden weitere Unklarheiten hervorrufen. Insbesondere erscheine es nicht nachvollziehbar, weshalb er eine allfällige Gefährdungslage nicht vorgängig abgeklärt habe, bevor er seine Rückkehr nach Afghanistan in Angriff genommen habe. Ein weiterer Hinweis, weshalb den diesbezüglichen Vorbringen, insbesondere einer von den Taliban beziehungsweise Mullahs ausgehenden Gefährdung nicht geglaubt werden könne, sei der Umstand, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, während dieses knappen Monats nur geschlafen zu haben. Im Weiteren sei es ihm auch nicht gelungen, den Moment, in dem er seine Gefährdung realisiert habe, lebensnah zu schildern. Obwohl er gebeten worden sei, den Moment detailliert zu beschreiben, habe er bloss einen bereits wiedergegebenen Dialog zwischen ihm und seiner Mutter wiederholt. Er habe angefügt, dass er selbst nichts habe unternehmen können und daher eine Firma mit der Organisation seiner Ausreise beauftragt habe.

Nach einer Gesamtwürdigung sei festzustellen, dass die geltend gemachte Verfolgung durch die Taliban beziehungsweise Mullahs in der geschilderten Art und Weise nicht geglaubt werden könne. Die Ereignisse hätten sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht so zugetragen, wie der Beschwerdeführer sie vorbringe. Insbesondere im Kontext der allgemeinen Lage in Afghanistan sei indes nicht auszuschliessen, dass er einmal von den Taliban oder anderen gewalttätigen Gruppierungen in ihre Gewalt gebracht, festgehalten und misshandelt worden sei. So würden auch die medizinischen Unterlagen dafürsprechen, dass er irgendwann einmal eine traumatische Erfahrung gemacht haben müsse, wobei dieser Umstand alleine jedenfalls nicht als Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen in der geltend gemachten Art und Weise gewertet werden könne. Eine daraus resultierende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung könne jedoch nicht als glaubhaft gemacht erachtet werden. Vielmehr würde er mit seinen Schilderungen den Eindruck erwecken, sein Profil durch die angeblich bei ihm gefundenen christlichen Materialien akzentuieren zu wollen.

Ein Abfall vom christlichen Glauben könne im Kontext von Afghanistan durchaus flüchtlingsrechtlich relevante Ausmasse annehmen. Im Fall des Beschwerdeführers gebe es jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür,

dass er als jemand wahrgenommen werden könnte, der vom muslimischen Glauben abgekommen sei. So habe er sich selbst als Muslim bezeichnet und gesagt, dass er lediglich für sich selbst über das Christentum nachforschen würde und in diesem Zusammenhang in Griechenland am Unterricht des Christentums und in der Schweiz an virtuellen christlichen Veranstaltungen teilgenommen habe. Mithin gebe es keinerlei Hinweise dafür, die für das Vorliegen einer begründeten Furcht vor allfällig flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen gemäss Art. 3 AsylG in absehbarer Zukunft sprechen würden.

Seine Rechtsvertretung habe sich in ihrer Stellungnahme zum Entscheidentwurf über den geplanten Entscheid enttäuscht gezeigt und nicht verstehen können, weshalb das SEM seinen Aussagen keinen Glauben schenke. Die Verfolgung müsse auch im Zeitpunkt des Asylentscheids aktuell sein. Es sei ausschlaggebend, dass eine Verfolgung, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaats bestanden habe, entweder noch andauere oder hinreichend Hinweise auf eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung bestünden. Auch wenn die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Gewahrsam bei den Taliban – welche in der geschilderten Art und Weise bezweifelt würden – bereits viele Jahre zurücklägen, erscheine es doch erstaunlich, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, die Vorbringen betreffend seine Rückkehr nach Afghanistan (...) und insbesondere die damals bestandene Gefährdungslage substantiierter vorzutragen, obwohl dieser Zeitraum erheblich weniger weit zurückliege. Mithin sei festzustellen, dass eine flüchtlingsrelevante Gefährdung zum aktuellen Zeitpunkt nicht glaubhaft gemacht worden sei. Es erübrige sich daher, auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme einzugehen, mit welchen im Wesentlichen die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM betreffend die geltend gemachten Vorfälle im Jahr (...) moniert würden.

5.2 In der Beschwerde wird betreffend den Sachverhalt ergänzend beziehungsweise präzisierend ausgeführt, die Mutter des Beschwerdeführers habe den Taliban respektive den von ihnen beauftragten Personen geglaubt, dass ihr Sohn ein Ungläubiger und ein Gegner des Islams geworden sei. Sie sei deshalb wütend auf ihn gewesen und habe ihm am Telefon gesagt, er sei nicht mehr ihr Sohn und solle das Land verlassen. Im Jahr (...) nach vier Jahren ohne Kontakt zu seiner Mutter sei er nach Afghanistan zurückgekehrt, da er sich mit ihr habe versöhnen wollen. Als er in I. _____ angekommen sei, habe er von seinem Cousin, dem einzigen Familienmitglied, mit welchem er weiterhin in Kontakt gestanden sei, die Telefonnummer seiner Mutter erhalten, weshalb er endlich wieder mit ihr

habe telefonieren können. Diese habe ihm gesagt, dass er weiterhin gesucht werde. Jeden Monat beziehungsweise jeden zweiten Monat käme entweder der Mullah vom Gebiet oder seine Schüler im Auftrag der Taliban beim Haus der Familie des Beschwerdeführers vorbei und fragten nach ihm, beobachteten oder durchsuchten das Haus. Die Taliban hätten ihn zur Festnahme ausgeschrieben, indem sie Briefe an die Gebiets-Mullahs, Ortsvorsteher und die Bezirkszentrale geschickt hätten. So gerne er seine Mutter gesehen hätte, sei dies jedoch nicht möglich gewesen, da es für ihn zu gefährlich gewesen sei, in sein Heimatdorf zurückzukehren. Über ein Reisebüro habe er seine erneute Ausreise in den H. _____ organisiert.

Vorab sei zu den von der Vorinstanz geltend gemachten angeblichen Ungereimtheiten anzumerken, dass sich die fluchtauslösenden Ereignisse mehrheitlich (mit Ausnahme der Rückkehr nach Afghanistan im Jahr [...]) im Jahr (...) zugetragen hätten. Seither sei viel Zeit vergangen und die eine oder andere Erinnerung dürfte verblasst sein. Es sei daher nicht erstaunlich, wenn sich der Beschwerdeführer nicht mehr an jedes einzelne Detail erinnern könne. Obwohl die Ereignisse so weit zurücklägen, gelinge es ihm dennoch, sehr detailliert zu erzählen und auch Nebensächlichkeiten zu erwähnen. Seine Schilderungen zum Gewahrsam bei den Taliban fielen vor diesem Hintergrund genügend detailliert aus. Zu berücksichtigen sei auch, dass er von den Taliban massiv geschlagen und gefoltert worden sei, weshalb er sich die Gewahrsamszeit nicht nochmals im Detail in Erinnerung habe rufen wollen. Der Vorinstanz wäre es freigestanden, bezüglich der Zeit in Gewahrsam bei ihm nachzufragen, was jedoch nicht geschehen sei. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei seine Zurückhaltung bei seinen Ausführungen über die Gewahrsamszeit zu Gunsten der Glaubhaftigkeit zu werten, da diese auf seine Traumatisierung und das damit einhergehende Vermeidungsverhalten zurückzuführen sei. Unzutreffend sei die Anmerkung des SEM, der Beschwerdeführer habe ausgeführt, die Taliban hätten ihn an einem Ort festgehalten, von wo die Flucht ohne grössere Hindernisse zu bewerkstelligen gewesen sei. Er habe nämlich detailliert ausgeführt, welche Hindernisse (Abwarten bis Morgengebet; Öffnen der Handfesseln mit Sichel; Flucht durch kleines Fenster bzw. Loch) er fürs Entkommen zu überwinden gehabt habe. Diese Schilderung einer Komplikation im Handlungsverlauf (vergeblicher Versuch, die Türe zu öffnen), stelle ebenfalls ein Realkennzeichen dar und sei zugunsten seiner Glaubhaftigkeit auszulegen.

Nichtzutreffend sei, dass das Verfolgungsmotiv der Taliban aus seiner freien Rede nicht erkennbar sei. So habe er beispielsweise ausgeführt, die

Taliban hätten gesagt, er sei ein Ungläubiger. Er habe das Schicksal von den anderen Jungs zerstört. Ausserdem sei das Verfolgungsmotiv offensichtlich. Er habe in seiner freien Rede auch ausgeführt, dass die Taliban eine Fatwa in der Form einer Steinigung gegen ihn hätten aussprechen wollen. Das Verfolgungsmotiv sei also klar erkennbar. Im Übrigen sei es nicht seine Aufgabe, in der freien Rede alle Elemente des Flüchtlingsbegriffs abzuhandeln. Eine systematische Abhandlung wäre eher verdächtig gewesen. Der Vorwurf der Vorinstanz, wonach er die Suche der Taliban nach ihm unterschiedlich geschildert habe, sei nicht ersichtlich. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Wiedergaben der Erzählungen seiner Mutter gehandelt habe und nicht um seine eigenen Erlebnisse. Sodann scheine die Vorinstanz, den Zeitablauf ausser Acht gelassen zu haben, wenn sie bemängle, einerseits habe die Polizei nach ihm gesucht, da die Polizeivorsteher alles Mullahs und sehr gläubig seien, andererseits habe er ausgeführt, dass die Regierungsbehörden seine Familie geschützt hätten. Erst als die Mullahs beziehungsweise Dorfältesten ihn nicht gefunden hätten, hätten sie an seiner Stelle seine Familie bestrafen wollen. Dabei hätten sich die Regierungsbeamten schützend vor seine Familie gestellt und geltend gemacht, der Schuldige, das heisst, der ungläubige Beschwerdeführer, sei zu bestrafen. Die Familie sei unschuldig.

Er habe es nicht mehr ausgehalten, keinen Kontakt mit seiner Familie zu haben, was der Grund für seine Rückkehr nach Afghanistan ohne vorgängige Abklärung der Gefährdungslage sei. Er sei daher unter anderem mit der Absicht zurückgekehrt, die Beziehung mit seiner Familie, insbesondere zu seiner Mutter, wieder in Ordnung zu bringen. Dies habe er nicht vom H. _____ aus machen können, weshalb seine Rückkehr nicht erstaune. Die geschilderte zusätzliche Komplikation in seiner Schilderung spreche für die Glaubhaftigkeit. Die Vorinstanz habe seine Ausführungen falsch verstanden. Es sei um seine Arbeitstätigkeit gegangen, dass er in dieser Zeit nicht gearbeitet und nur in Afghanistan übernachtet habe. Der Beschwerdeführer habe entgegen der Vorinstanz seine Motivation für seine Rückkehr sowie die Geschehnisse in dieser kurzen Zeit genügend detailliert wiedergegeben. Seine Ausführungen betreffend die Suche des Mullahs und seiner Schüler sei sodann eine Wiedergabe der Erzählungen seiner Mutter. Da er nicht anwesend gewesen sei, sei es naheliegend, dass die Ausführungen dazu weniger detailliert ausgefallen seien. Ausserdem sei die Begründung der Vorinstanz in einem Punkt widersprüchlich. Einerseits seien seine Ausführungen betreffend den Gewahrsam vergleichsweise oberflächlich gewesen, andererseits habe die Vorinstanz ausgeführt, dass ins-

besondere im Kontext der allgemeinen Lage in Afghanistan nicht auszuschliessen sei, dass er einmal von den Taliban oder anderen gewalttätigen Gruppierungen in ihre Gewalt gebracht, festgehalten und misshandelt worden sei. Auch die medizinischen Unterlagen würden dafürsprechen, dass er einmal eine traumatische Erfahrung gemacht haben müsse.

In der freien Rede falle seine über rund drei A4-Seiten sehr detailreiche Schilderung der Fluchtgründe auf. Weiter beschreibe er eigene psychologische Vorgänge (Rückkehr nach vier Jahren in den H. _____, um sich bei seiner Mutter zu entschuldigen). Seine von ihm geschilderten Überlegungen (Selbstverschulden; Hass der Taliban gegen Christen) seien als Realkennzeichen einzustufen. Ausserdem habe er fremdpsychologische Vorgänge erwähnt, beispielsweise als er beschrieben habe, wie seine Mutter wütend gewesen sei, als er nach gelungener Flucht vor den Taliban bei ihr angerufen habe, zumal diese geschilderte Interaktion nicht zentral für seine Fluchtgeschichte sei. Weiter sei auf die Übereinstimmung seiner Ausführungen in Griechenland mit denjenigen in der Schweiz hinzuweisen, welche sich lediglich in einem Punkt unterscheiden würden. Die Unterscheidung habe jedoch einen plausiblen Grund. Er habe die Rückreise nach Afghanistan im Jahr (...) verheimlicht, da er einerseits sehr gestresst gewesen sei und andererseits seinen Pass in Griechenland nicht habe abgeben wollen. In der Schweiz habe er ausführlicher und zusätzliche Details wie auch Nebensächlichkeiten erzählt, welche er in Griechenland nicht erwähnt habe. Ihm sei es also gelungen, seine Geschichte vor zwei verschiedenen Behörden auf zwei verschiedene Sprachen widerspruchsfrei zu erzählen, ohne dass dabei der Eindruck einer einstudierten Rede entstanden sei. Dies sei als klares Realitätskennzeichen zu werten.

Des Weiteren sei auf seine mehreren nebensächlichen Ausführungen (Taxifahrt von J. _____ nach E. _____; Outing als Schüler) oder Komplikationen (Bus verpasst) im Handlungsverlauf hinzuweisen, welche ebenfalls als Realkennzeichen zu werten seien. Ferner habe er auch keinen einzigen Widerspruch in seinen Ausführungen gemacht und alle angeblichen Ungereimtheiten erklären können. Gemäss dem psychiatrischen Bericht vom (...) vertraue der Beschwerdeführer niemandem mehr und sei sehr häufig zerstreut. Sein psychischer Zustand (reduzierte Aufmerksamkeit, schlechte Konzentrationsfähigkeit, verlangsamtes Denken etc.) dürfte einen negativen Einfluss auf die Art und die Qualität seiner Aussagen gehabt haben.

Der Beschwerdeführer mache geltend, durch die Taliban verfolgt worden zu sein, weil sie christliche Bücher bei ihm entdeckt hätten. Die Taliban hätten ihn in der Folge als eine vom Islam abgefallene Person, Ungläubigen beziehungsweise als Gegner des Islams und als Missionaren eingestuft. Das Verfolgungsmotiv liege somit in der Religion. Die Taliban hätten ihm mit dem Tod durch Steinigung gedroht, womit die Verfolgung auch intensiv sei. Beim Beschwerdeführer sei die vermeintliche Apostasie öffentlich geworden, als die Taliban die christlichen Bücher bei ihm gefunden und ihn anschliessend zur Festnahme ausgeschrieben hätten. Seine Furcht vor zukünftigen Nachteilen sei daher begründet. Mit der Machtübernahme Afghanistans durch die Taliban im August 2021 müsse davon ausgegangen werden, dass die Verfolgung des Beschwerdeführers andauere beziehungsweise sich sogar intensiviert habe. Da die Taliban unterdessen auch die Regierung bilden würden, handle es sich nun um eine staatliche Verfolgung beziehungsweise könnten die (ehemaligen) afghanischen Sicherheitskräfte keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stellen. Es sei mithin davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevante Nachteile drohen würden.

5.3 Das SEM hält in seiner Vernehmlassung fest, die Beschwerde enthalte keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnte. Wie der Beschwerdeführer gehe auch das SEM davon aus, dass Erinnerungen an weit zurückliegende Ereignisse mit der Zeit verblassen würden. Umso erstaunlicher erscheine vor diesem Hintergrund das Aussageverhalten des Beschwerdeführers, zumal er über die Zeit nach seiner Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) viel weniger substanziiert zu berichten vermocht habe als über die vorgebrachten Vorfälle im Jahr (...), die chronologisch viel weiter zurücklägen. Im Lichte der angeschlagenen psychischen Verfassung, die durch medizinische Unterlagen untermauert und auch nicht bestritten werde, werfe das Aussageverhalten des Beschwerdeführers weitere Fragen auf. So erschliesse sich dem SEM nicht, weshalb es ihm möglich sei, in gewissen Teilen der Anhörung ausführlich und detailliert zu berichten. Um den Zeitraum der Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) seien seine Schilderungen jedoch vergleichsweise vage ausgefallen. Die Begründung in der Beschwerde, wonach das Verheimlichen der Rückkehr nach Afghanistan bei den griechischen Behörden damit begründet worden sei, dass er gestresst gewesen sei und seinen Pass nicht habe abgeben wollen, überzeuge nicht. So hätte er in Griechenland die Rückkehr nach Afghanistan auch erwähnen können,

ohne seine Identitätspapiere einzureichen. Vielmehr sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass es ihm vor den schweizerischen Asylbehörden gar nicht mehr möglich gewesen sei, seine Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) zu verheimlichen, nachdem die Kantonspolizei K._____ seine Identitätspapiere (samt Reisepass mit entsprechenden Stempeln) zu Händen des SEM sichergestellt habe. Dieser Umstand könne somit nicht zu Gunsten der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers gewertet werden. Sodann werde der Vorwurf zurückgewiesen, die Argumentation des SEM betreffend den Gewahrsam sei widersprüchlich. In der angefochtenen Verfügung sei explizit ausgeführt worden, dass die geltend gemachte Verfolgung in der geschilderten Art und Weise nicht geglaubt werden könne. Es sei keine Rede davon gewesen, dass sämtliche Vorbringen als unglaubhaft gewertet würden. So würden insbesondere die in der Beschwerde aufgeführten Elemente (Reise mit dem Taxi wegen Verschlafens oder Strassenkontrolle) gerade auch vom SEM als Realkennzeichen qualifiziert. In diesem Zusammenhang sei jedoch festzuhalten, dass eine allfällige Gewahrsamnahme und Misshandlungen, unabhängig von welcher Gruppierung ausgehend, für sich alleine noch keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würden. Weiter müsste – selbst bei Wahrunterstellung – für die Anerkennung als Flüchtling, die Verfolgung auch im Zeitpunkt des Asylentscheids aktuell sein. Das Verhalten des Beschwerdeführers entspreche jedoch keineswegs jenem von Personen, die einer akuten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt seien. Hätte im Jahr (...) eine derart akute Gefährdungslage bestanden, erscheine es einerseits nicht nachvollziehbar, weshalb eine solche vor der Rückkehr im Jahr (...) vom Beschwerdeführer nicht neu abgeklärt worden sei, bevor er einen Fuss nach Afghanistan gesetzt habe. Andererseits erscheine es äusserst zweifelhaft, dass er trotz jahrelangen Kontakts mit seinem Cousin väterlicherseits von den angeblichen Beobachtungen seiner Familie und Hausdurchsuchungen, die immerhin jeden respektive jeden zweiten Monat vorgekommen seien, erst nach der Rückkehr erfahren habe. Weitere Zweifel an der geltend gemachten Gefährdungslage würden schliesslich die Art und Weise der Ausreise aus Afghanistan im Jahr (...) hervorrufen. Mithin könne nicht geglaubt werden, dass er – wenn er derart an Leib und Leben bedroht gewesen wäre – zunächst von I._____ nach J._____ gereist sei, um sich dort einen Reisepass ausstellen zu lassen sowie ein Reisebüro mit dem Visumsgesuch zu beauftragen, insbesondere nachdem er schon einmal die Dienste eines Schleppers in Anspruch genommen haben möchte. Überdies sei auch nicht ersichtlich, inwiefern die Machtergreifung der Taliban an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöge, zumal die

Gefährdungslage bereits im Zeitpunkt der Ausreise im Jahr (...) als unglaubhaft erachtet worden sei. Nach dem Gesagten könnten zusammenfassend weder im Zeitpunkt der Ausreise noch heute konkrete Anhaltspunkte ausgemacht werden, die für eine flüchtlingsrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers sprechen würden.

5.4 In der Replik wird geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr (...) weniger als ein Monat in Afghanistan gewesen sei. Ohne dass er speziell danach gefragt worden sei, habe er über circa eine halbe A4-Seite detailliert darüber berichtet. Er habe insbesondere die Konversation am Telefon mit seiner Mutter wortgetreu wiedergegeben und dabei über die Suche des Gebietsmullahs und seiner Schüler nach ihm berichtet. Weitere Fragen der Vorinstanz seien nicht erfolgt. Er sei diesbezüglich zu wenig gefragt worden. Ihm sei nicht genügend Zeit gegeben worden. Er habe weiter sprechen wollen, aber die Zeit sei abgelaufen gewesen. Der Vorinstanz wäre es freigestanden, weitere Fragen zu stellen, um die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu überprüfen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass die Vorinstanz noch weitere Ausführungen von ihm erwartet hätte. Wäre er gefragt worden, hätte er ohne Weiteres detailliertere Ausführungen machen können. Er habe nicht in Griechenland bleiben wollen, weshalb er seinen Reisepass nicht abgegeben und auch die Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) nicht erwähnt habe. Er sei nicht danach gefragt worden. Anders sei es in der Schweiz gewesen, wo er habe bleiben wollen.

Der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden, wenn sie im angefochtenen Entscheid von einer «neutralen Feststellung» spreche, wonach die Schilderungen des Beschwerdeführers zum Gewahrsam vergleichsweise oberflächlich ausgefallen seien. Im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsprüfung könne eine solche Ausführung nur zu seinem Nachteil verstanden werden. Es frage sich, welchen Zweck die Rückkehr des Beschwerdeführers (...) nach Ansicht der Vorinstanz gehabt habe. Denn er habe die Hoffnung gehabt, sich mit seiner Familie zu versöhnen, ein normales Leben in Afghanistan zu führen und eventuell sogar zu studieren. Eine Versöhnung aus der Distanz habe er sich aus der damaligen Perspektive nicht vorstellen können, weshalb er ohne Abklärung der Gefährdungslage zurückgegangen sei. Der Beschwerdeführer habe mit seinem Cousin die ersten beiden Jahre im H. _____ keinen Kontakt gehabt. Dieser Kontakt sei erst danach aufgenommen worden, aber lediglich sehr oberflächlich über Facebook gewesen, da der Cousin ihm nicht sehr wohlgeinnt gewesen sei. Dieser sei

– wie auch der Rest der Familie – der Ansicht gewesen, der Beschwerdeführer habe die Ehre der Familie beschmutzt. Die Kontaktaufnahmen hätten sich auf allgemeine Floskeln begnügt. Es sei keine enge Beziehung gewesen. Hinzu komme, dass der Cousin in J. _____ und nicht im Heimatdorf des Beschwerdeführers gelebt habe. Er hat somit sehr wahrscheinlich nichts von den Hausdurchsuchungen mitbekommen. Und selbst wenn er davon erfahren hätte, hätte er dies dem Beschwerdeführer aufgrund der sehr oberflächlichen Beziehung wahrscheinlich auch nicht mitgeteilt.

6.

6.1 Das SEM qualifizierte die Vorbringen des Beschwerdeführers mit ausführlicher und überzeugender Begründung als unglaubhaft, wobei es durchaus auch einzelne darin enthaltene Aspekte hervorhob, die nicht gänzlich unglaubhaft erscheinen. Diesbezüglich kann vorab zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 5.1). In seiner Vernehmung hat sich das SEM zudem mit den Einwänden in der Beschwerde befasst und im Einzelnen mit zutreffenden Argumenten dargelegt, weshalb diese nicht geeignet seien, seinen Standpunkt zu ändern. Diesbezüglich kann an dieser Stelle ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in der Vernehmung verwiesen werden (vgl. E. 5.3). In Ergänzung und Präzisierung dazu ist Folgendes festzustellen:

6.2 Der Einwand in der Replik, wonach dem Beschwerdeführer nicht genügend Zeit gegeben worden sei, um seine Vorbringen zu erläutern, und es seien auch keine Fragen durch das SEM erfolgt, überzeugt nicht. Dem Beschwerdeführer wurde ausreichend Gelegenheit geboten, seine Vorbringen in freier Rede zu schildern (vgl. SEM-act. [...] -25/16 F59) und es wurden ihm diverse Fragen gestellt, die ihm Gelegenheit geboten haben, seine Vorbringen zu präzisieren (vgl. SEM-act. [...] -25/16 F61 ff.).

6.3 Auch der Einwand, der psychische Zustand des Beschwerdeführers dürfte einen negativen Einfluss auf die Art und die Qualität seiner Aussagen gehabt haben, vermag nicht zu überzeugen. Wie schon das SEM in der Vernehmung zutreffend festhält, hat der Beschwerdeführer erstaunlicherweise über die Zeit nach seiner Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) viel weniger substantiiert zu berichten vermocht als über die vorgebrachten Vorfälle im Jahr (...), die chronologisch viel weiter zurücklägen, und es in der Tat nicht ersichtlich, weshalb er in der Anhörung teilweise

ausführlich und detailliert zu berichten vermochte, während seine Schilderungen um den Zeitraum der Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) jedoch vergleichsweise vage geblieben sind. Ergänzend ist diesbezüglich festzuhalten, dass Untersuchungen gezeigt haben, dass traumatische Erlebnisse unabhängig vom Vorliegen einer PTBS-Symptomatik in der Regel gut und langfristig erinnert werden können. Anders als bei neutralen Ereignissen werden jedoch bei traumatischen Ereignissen aufgrund der Fokussierung der Aufmerksamkeit auf relevante Details benachbarte Details oder mit dem Kern des Ereignisses nicht in Beziehung stehende Details – zumindest in zeitlicher Nähe zum Ereignis – schlechter erinnert als bei neutralen Ereignissen (vgl. VOLBERT, Aussagen über Traumata, in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Hrsg. LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Zürich 2017, S. 399 ff.). Somit ist auch im Falle einer Traumatisierung davon auszugehen, dass die Grundzüge einer Fluchtgeschichte in den wesentlichen Teilen ohne krasse Widersprüche und mehrheitlich übereinstimmend dargestellt werden. Vorliegend zeichnen sich die Aussagen des Beschwerdeführers unsubstantiierte Vorbringen aus, die sich durch die Diagnose einer PTBS nicht erklären lassen. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer während der Anhörung zu keinem Zeitpunkt geltend machte, er habe Erinnerungsprobleme oder Mühe, über ein bestimmtes Thema zu sprechen.

6.4 Der Beschwerdeführer hat im Verlaufe der Anhörung erklärt, er sei während seines Aufenthalts im H. _____ nur mit seinem Cousin via Facebook in Kontakt gestanden. Nach seiner Rückkehr nach Afghanistan habe er ihn via Facebook kontaktiert; dieser habe ihm auf seine Bitte hin, die Telefonnummern seiner Mutter und seines Bruders gegeben (vgl. SEM-act. [...] 25/16 F49, F59, F69). Dass er während der ersten beiden Jahren im H. _____ zum Cousin noch keinen Kontakt gehabt hat, sondern erst danach, der Kontakt nur oberflächlich gewesen sei, aber auch der Cousin ihn nicht wohlgesinnt gewesen sei, wie in der Replik geltend gemacht, hat er während der Anhörung nicht erwähnt. Diese Präzisierung wirken insgesamt nachgeschoben und schon deshalb wenig überzeugend. Der Cousin muss offenbar über die Ereignisse im Jahr (...) im Bilde gewesen sein, denn er soll – wie der Rest der Familie – der Ansicht gewesen sein, er habe die Ehre der Familie beschmutzt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der in J. _____ und nicht im Heimatdorf des Beschwerdeführers lebende Cousin möglicherweise nichts von den Hausdurchsuchungen im Heimatdorf mitbekommen hat, war er offenbar die einzige Kontaktperson, über die der Beschwerdeführer Informationen über die aktuelle Situation im Heimatdorf hätte einholen können. Weshalb er nicht zumindest versucht hat, über

den Cousin diesbezüglich Informationen zu erhalten bleibt unklar, zumal die spekulative Darstellung in der Replik, der Cousin hätte ihm, selbst wenn er davon erfahren hätte, aufgrund der sehr oberflächlichen Beziehung wahrscheinlich auch nicht mitgeteilt, nicht überzeugt.

6.5 Zusammenfassend ist mit dem SEM festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die Taliban beziehungsweise Mullahs in der geschilderten Art und Weise nicht glaubhaft ist. Aufgrund des Umstandes, dass er vor seiner Rückkehr nach Afghanistan die Gefährdungslage nicht geklärt und in Griechenland seine Rückkehr nach Afghanistan im Jahr (...) nicht erwähnt hat, ist darüber hinaus ohnehin fraglich, ob er im Jahr (...) tatsächlich in den H. _____ geflüchtet und im Jahr (...) nach Afghanistan zurückgekehrt ist. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

7.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 15. November 2021 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine massgeblichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Walter Lang

Patrick Blumer

Versand: